

# *Friedhof- und Bestattungsreglement*

*1. Januar 2009  
Revision, 1. August 2019*



## INHALTSVERZEICHNIS

Sachgebiet	Artikel	Seite
<b>I. ORGANISATION</b>		
Grundsatz	1	3
Leitung und Aufsicht	2	3
Friedhofkommission	3	3
Amtsdauer und Wiederwahl	4	4
Konstituierung	5	4
Befugnisse (Finanzkompetenzen)	6	4
Friedhofgärtner/Totengräber	7	4
Bestattungsbeamter	8	5
<b>II. BESTATTUNGSORDNUNG</b>		
Anzeigepflicht	9	5
Aufbahrung	10	5
Bestattungsbewilligung	11	5-6
Grabarten	11A	6-7
Familien/Privatgräber	11B	7
<b>III. GEBÜHREN</b>		
Bestattungsgebühren, Grundsatz	12	7
Kosten Grabunterhalt mit Vertrag und Depotgelder; Spezialfinanzierung	21	10-11
<b>IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b>		
Haftungsausschluss	22	11
Strafbestimmungen	23	11
Inkrafttreten	25	11
<b>1. ANHANG</b>		
Gebührentarif zur Deckung der Bestattungs- und Friedhofkosten		
<b>2. ANHANG</b>		
Übernahme Bestattungskosten mittellos Verstorbener		

## EINWOHNERGEMEINDE OBERHOFEN AM THUNERSEE FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee hat am 5. Dezember 2008 das folgende Reglement erlassen:

Alle Personen- und Ämterbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss für Personen beider Geschlechter. Dieses Reglement gilt auch für die Gemeinde Hilterfingen.

### I. ORGANISATION

Grundsatz

Art. 1

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee führt das Friedhofswesen für die Gemeinden Hilterfingen und Oberhofen am Thunersee.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee führt das Friedhofswesen für das Riedquartier, Gemeinde Thun. Es gilt der Perimeter gemäss den vertraglichen Grundlagen zwischen der Einwohnergemeinde Thun und dem Schulverband Hilterfingen.

Leitung und Aufsicht

Art. 2

<sup>1</sup> Das gesamte Begräbnis- und Friedhofswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates der geschäftsführenden Gemeinde.

<sup>2</sup> Das gesamte Begräbnis- und Friedhofswesen untersteht der Leitung der Friedhofskommission.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat der geschäftsführenden Gemeinde erlässt ergänzend eine Friedhof- und Bestattungsverordnung.

Friedhofskommission

Art. 3

<sup>1</sup> Die Friedhofskommission setzt sich wie folgt zusammen:  
Ressortchef „öffentliche Sicherheit“ im Gemeinderat Hilterfingen  
Ressortchef „öffentliche Sicherheit“ im Gemeinderat Oberhofen am Thunersee  
Bestattungsbeamter, zugleich Sekretär  
Friedhofgärtner/Totengräber (ohne Stimmrecht)  
Protokollführer (ohne Stimmrecht).

<sup>2</sup> Das Sekretariat führt die für das Friedhofswesen geschäftsführende Gemeinde.

Amtsdauer und Wiederwahl	<p>Art. 4</p> <p><sup>1</sup> Ressortchefs: Die Amtsdauer und die Wiederwahl in der Friedhofkommission sind unmittelbar mit dem Gemeinderatsmandat verbunden.</p> <p><sup>2</sup> Für das dritte Mitglied in der Friedhofkommission (Bestattungsbeamter) gilt Art. 8 Reglement.</p>
Konstituierung	<p>Art. 5</p> <p>Die Friedhofkommission konstituiert sich selbst.</p>
Befugnisse (Finanzkompetenzen)	<p>Art. 6</p> <p>Für die Belange des Bestattungswesens bestehen folgende Finanzkompetenzen:</p> <p>a) der Friedhofkommission:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Ausgaben im Rahmen des Voranschlages;</li> <li>- Nachkredite von bis zu Fr. 1.500.00 sowie solche von weniger als 10 % der zur Verfügung stehenden Mittel;</li> <li>- gebundene Ausgaben bis Fr. 5.000.00;</li> </ul> <p>b) des Gemeinderates Oberhofen am Thunersee:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgaben gemäss Gemeindeordnung. Vorbehalten bleibt Buchstabe c);</li> </ul> <p>c) der Gemeindeversammlung Oberhofen am Thunersee:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Investitionen über Fr. 50.000.00.</li> </ul>
Friedhofgärtner/Totengräber	<p>Art. 7</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat Oberhofen am Thunersee überträgt die Aufgaben des Friedhofgärtners bzw. des Totengräbers an Dritte ausserhalb der Verwaltung. Darin enthalten sind ebenfalls die Stellvertretungsaufgaben. Das Auswahlverfahren richtet sich nach dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖGB). (Fassung vom 16. Mai 2011)</p> <p><sup>2</sup> Das Arbeitsverhältnis sowie die Besoldung des Friedhofgärtners/Totengräbers richtet sich nach den Anstellungsbedingungen der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee. (Streichung vom 16. Mai 2011)</p> <p><sup>3</sup> Der Friedhofgärtner/Totengräber nimmt an den Sitzungen der Friedhofkommission mit Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht, teil.</p> <p><sup>4</sup> Über die Pflichten und Befugnisse des Friedhofgärtners/Totengräbers erlässt die Friedhofkommission die erforderlichen Instruktionen und Weisungen.</p>

Bestattungsbeamter

Art. 8

<sup>1</sup> Der Gemeinderat von Oberhofen am Thunersee ernennt auf Vorschlag der Friedhofkommission einen Bestattungsbeamten, welcher gleichzeitig Sekretär der Friedhofkommission ist. Dieser steht in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis. Der Gemeinderat regelt ebenfalls auf Vorschlag der Friedhofkommission den Stellvertreter. Dieser steht in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.

<sup>2</sup> Das Arbeitsverhältnis sowie die Besoldung des Bestattungsbeamten und des Stellvertreters richten sich nach den Anstellungsbedingungen der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee.

## II. BESTATTUNGSORDNUNG

Anzeigepflicht

Art. 9

<sup>1</sup> Jeder Todesfall ist innert der Frist von 2 Tagen dem Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden.

<sup>2</sup> Anzeigepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss den Bestimmungen der Zivilstandsverordnung.

<sup>3</sup> Anzeigepflichtige haben die ärztliche Todesbescheinigung mitzubringen oder einzureichen, sowie eventuell weitere Ausweisschriften wie Zivilstandsdokumente und die Aufenthalts- oder die Niederlassungsbewilligung.

Aufbahrung

Art. 10

<sup>1</sup> Die Leichen sind bis zu deren Beerdigung in der Leichenhalle beim Friedhof aufzubahren. **Dazu sind insbesondere die Bestattungsfristen gemäss Art. 1 Friedhof- und Bestattungsverordnung zu beachten** <sup>1</sup>

~~<sup>2</sup> Der Sarg darf in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Beerdigung geschlossen werden, es sei denn, dass eine ärztliche Leichenschau stattgefunden, oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte macht. Auf die Wünsche der Angehörigen ist entsprechend Rücksicht zu nehmen.~~ <sup>2</sup>

Bestattungsbewilligung

Art. 11

<sup>1</sup> Der Bestattungsbeamte erteilt die Bewilligung zur Bestattung und bestimmt Tag und Stunde derselben.

<sup>2</sup> Personen mit Niederlassung ausserhalb der Gemeinden Hilterfingen und Oberhofen am Thunersee können im Friedhof bestattet werden, wenn sie früher während mindestens 20 Jahren in einer der Gemeinden mit Heimatschein angemeldet waren.

1 – 2 Revision 01.08.2019

~~<sup>3</sup> Auf Gesuch Dritter hin können Nachverstorbene mittels Urne in ein bestehendes Sarggrab, in ein bestehendes Urnengrab, in ein bestehendes Urnennischengrab oder im Gemeinschaftsgrab bestattet werden.<sup>3</sup>~~

~~<sup>4</sup> Auswärtige Ehepaare oder Personen in eheähnlichen Verhältnissen können, mittels Gesuch im gleichen Grab bestattet werden, auch wenn nur eines der beiden die Wohnsitzvoraussetzung erfüllt.<sup>4</sup>~~

~~<sup>5</sup> Werden Bestattungen auf Grund von Absatz 4 und 8 bewilligt, so wird die Ruhedauer für diese Person verkürzt, d.h. bei Aufhebung der Ruhestätte des Erstverstorbenen endet auch die Ruhedauer des Zweitverstorbenen.~~

~~<sup>6</sup> Bestattungen bei den sogenannten Engelsgräbern (Kindergrabstätten) sowie den Gemeinschaftsgräbern stehen auch Personen mit Niederlassung ausserhalb der Gemeinden Hilterfingen und Oberhofen am Thunersee offen.<sup>5</sup>~~

~~<sup>7</sup> Bei Fehl- oder Todgeburten bis zur vollendeten Schwangerschaft haben die Eltern die freie Wahl, ob Sie die Säuglinge im Engelsgrab (Urne- oder Erdbestattung) oder in einem Kindergrab bestatten wollen.<sup>6</sup>~~

~~<sup>8</sup> Auf Gesuch Dritter hin können Nachverstorbene (in gerader Linie) in bestehende Gräber bestattet werden. In begründeten Ausnahmesituationen (z.B. enger Bezug zu verstorbener Person) sind Bestattungen von Nicht-Angehörigen möglich (auch wenn die Wohnsitzvoraussetzung gemäss Abs. 2 nicht erfüllt ist), sofern die schriftliche Zustimmung der Angehörigen oder Personen in eheähnlichen Verhältnissen vorliegt. Die Ruhezeit nach Art. 10 Friedhof- und Bestattungsverordnung bleibt vorbehalten.<sup>7</sup>~~

~~<sup>9</sup> Über solche Gesuche entscheiden der Präsident der Friedhofkommission und der Bestattungsbeamte in einem einfachen Verfahren.<sup>8</sup>~~

Grabarten

Art. 11 A

Es stehen auf dem Friedhof folgende Grabarten zur Verfügung:

Erdbestattungen

- Reihengräber
- Familiengräber
- Gemeinschaftsgrab
- Kindergräber (bis 12 Jahre)
- Engelsgrab

## Urnenbestattungen

- Reihengräber
- Familiengräber
- Gemeinschaftsgrab anonym
- Gemeinschaftsgrab mit Namen
- Urnennischen
- Urnenthemengräber
- Urnenhaingräber
- Kindergräber (bis 12 Jahre)
- Engelsgrab <sup>9</sup>

## Familien-/Privatgräber

### Art. 11 B

<sup>1</sup> Privat- und Familiengräber (auch Urnengräber) werden 30 Jahre nach ihrer Erstellung aufgehoben, sofern keine Verlängerung beantragt wird.

<sup>2</sup> Für Privat- und Familiengräber werden Konzessionsverträge abgeschlossen

<sup>3</sup> Eine Verlängerung um 10 Jahre ist, mittels Gesuch an die Friedhofskommission, möglich.

<sup>4</sup> Je Privat- bzw. Familiengrab können maximal zwei Särge beigesetzt werden. Weitere Verstorbene können nur noch mittels Urnenbestattung beigesetzt werden. <sup>10</sup>

## III. GEBÜHREN UND PAUSCHALBETRÄGE

## Bestattungsgebühren, Grundsatz

### Art. 12

~~<sup>1</sup> Die Angehörigen bzw. die Erben sowie Dritte haben für die Gebühren für Bestattungen gemäss Artikel 14 ff dieses Reglements und für die Kosten für spezielle Verrichtungen gemäss Artikel 14 bis 16 der Friedhof- und Bestattungsverordnung aufzukommen. <sup>11</sup>~~

~~<sup>2</sup> Für Bestattungen aus dem Riedquartier, Gemeinde Thun kommen die Tarife für „Auswärtige“ zur Anwendung. <sup>12</sup>~~

<sup>3</sup> Zur Deckung der Bestattungs- und Friedhofkosten erhebt die Gemeinde, die im Anhang 1 festgelegten Gebühren. <sup>13</sup>

<sup>4</sup> Die Gebühren für die Bestattung von Auswärtigen sind Kostendeckend <sup>14</sup>

<sup>5</sup> Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Gebühren der Teuerung anzupassen. <sup>15</sup>

<sup>6</sup> Gebührenpflichtig sind die Angehörigen der Verstorbenen. Die Friedhofkommission kann die Gebühren bei einem Bedürftigkeitsnachweis, gemäss Anhang 2, Art. 2 ganz oder teilweise erlassen.<sup>16</sup>

<sup>7</sup> Hatte die verstorbene Person in den Gemeinden Oberhofen, Hilterfingen oder Hünibach Wohnsitz und hinterlässt nachweislich kein Vermögen, so können die Angehörigen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen um eine einfache, unentgeltliche Bestattung, nach Anhang 2, ersuchen, sofern sie die Voraussetzung nach Abs. 6 geltend machen können.<sup>17</sup>

~~Gebühr für die Benutzung der Aufbahnhalle~~

~~Art. 13~~

~~Der Gebührenrahmen wird wie folgt festgesetzt:~~

~~Einheimische  
Benutzung der Aufbahnhalle:  
Gratis~~

~~Auswärtige  
Benutzung der Aufbahnhalle: Fr. 110.00 bis Fr. 160.00<sup>18</sup>~~

~~Gebühren für den Grabplatz~~

~~Art. 14~~

~~Der Gebührenrahmen wird wie folgt festgesetzt:~~

~~Einheimische  
Sarggräber  
Urnen- und Kindergräber bis 12 Jahre  
Gemeinschaftsgrab  
Urnennischen  
gratis~~

~~Auswärtige  
Sarggräber Fr. 2 000.00 bis Fr. 3 000.00  
Urnen- und Kindergräber bis 12 Jahre Fr. 700.00 bis Fr. 1 050.00  
Gemeinschaftsgrab Fr. 500.00 bis Fr. 750.00  
Urnennischen Fr. 1 000.00<sup>19</sup>~~

~~Gebühren für die Errichtung von Grabstätten bzw. Graberstellung~~

~~Art. 15~~

~~Der Gebührenrahmen wird wie folgt festgesetzt:~~

~~Einheimische  
Sarggräber Fr. 400.00 bis Fr. 600.00  
Urnen- und Kindergräber bis 12 Jahre Fr. 200.00 bis Fr. 300.00  
Gemeinschaftsgrab Fr. 150.00 bis Fr. 225.00  
Urnennischen Fr. 200.00~~



<del>Auswärtige</del>			
<del>Sarggräber</del>	<del>Fr.</del>	<del>800.00</del>	<del>bis Fr. 1 200.00</del>
<del>Urnen- und Kindergräber bis 12 Jahre</del>	<del>Fr.</del>	<del>440.00</del>	<del>bis Fr. 600.00</del>
<del>Gemeinschaftsgrab</del>	<del>Fr.</del>	<del>300.00</del>	<del>bis Fr. 450.00</del>
<del>Urnennischen</del>	<del>Fr.</del>	<del>440.00</del>	<del><sup>20</sup></del>

~~Gebühren für die Gestaltung von Gräberfeldern~~

~~Art. 16~~

~~Der Gebührenrahmen wird wie folgt festgesetzt:~~

~~Einheimische~~

<del>Sarggrab</del>	<del>Fr.</del>	<del>250.00</del>	<del>bis Fr. 375.00</del>
<del>Urnengrab</del>	<del>Fr.</del>	<del>150.00</del>	<del>bis Fr. 225.00</del>
<del>Urnennischen</del>	<del>Fr.</del>	<del>300.00</del>	

~~Auswärtige~~

<del>Sarggrab</del>	<del>Fr.</del>	<del>500.00</del>	<del>bis Fr. 750.00</del>
<del>Urnengrab</del>	<del>Fr.</del>	<del>300.00</del>	<del>bis Fr. 450.00</del>
<del>Urnennischen</del>	<del>Fr.</del>	<del>600.00</del>	<del><sup>21</sup></del>

~~Pauschalbeitrag für Urnennischenplatte/  
Gebühren für Urnenbeisetzungen in bestehendes Grab~~

~~Art. 17~~

~~Der Gebührenrahmen wird wie folgt festgesetzt:~~

~~Einheimische/Auswärtige~~

<del>Urnennischenplatte</del>	<del>Fr.</del>	<del>200.00</del>
-------------------------------	----------------	-------------------

~~Beschriftung der Urnennischenplatte:  
siehe Art. 15 der Bestattungs- und Friedhofverordnung~~

~~Urnenbeisetzung in~~

<del>bestehendes Grab</del>	<del>Fr.</del>	<del>200.00</del>	<del>bis Fr. 300.00</del>
-----------------------------	----------------	-------------------	---------------------------

~~Ausgrabung und~~

<del>Bereitstellung einer Urne</del>	<del>Fr.</del>	<del>200.00</del>	<del>bis Fr. 300.00</del>
--------------------------------------	----------------	-------------------	---------------------------

~~Umbestattung einer~~

<del>Urne im Friedhofareal</del>	<del>Fr.</del>	<del>400.00</del>	<del>bis Fr. 600.00</del>	<del><sup>22</sup></del>
----------------------------------	----------------	-------------------	---------------------------	--------------------------

~~Gebühren und Pauschalbeträge für spezielle Vorrichtungen~~

~~Art. 18~~

~~<sup>1</sup>Die geltenden Gebühren werden innerhalb der Gebührenrahmen gemäss Art. 13 bis 17 dieses Reglements vom Gemeinderat der geschäftsführenden Gemeinde im Anhang zur Friedhof- und Bestattungsverordnung festgelegt.~~

~~<sup>2</sup> Die Kosten für spezielle Verrichtungen gemäss Artikel 14 der Friedhof- und Bestattungsverordnung werden vom Gemeinderat der geschäftsführenden Gemeinde festgelegt.~~

~~<sup>3</sup> Die Friedhofkommission, der Gemeinderat Hilterfingen und die Fachinstanzen sind anzuhören.<sup>23</sup>~~

Erlass der Gebühren und Pauschalbeträge

~~Art. 19~~

~~Die Friedhofkommission kann die festgesetzten Gebühren und Pauschalbeträge auf ein entsprechendes, schriftliches Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen.<sup>24</sup>~~

Anpassung der Ansätze

~~Art. 20~~

~~<sup>1</sup> Die Gebühren sind durch die Friedhofkommission regelmässig zu überprüfen.~~

~~<sup>2</sup> Die Gebühren werden innerhalb des Gebührenrahmens, gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Mai 1993 = 100 Punkte), auf den 1. Januar 2009 mit einem Index von 114,6 Punkte (= Index per 1. Januar 2008) durch den Gemeinderat der geschäftsführenden Gemeinde angepasst.~~

~~<sup>3</sup> Die nächste Überprüfung erfolgt per 1. Januar 2012 (mit Indexstand per 1. Januar 2011).~~

~~<sup>4</sup> Die Pauschalbeträge gemäss Art. 14 bis 15 der Friedhof- und Bestattungsverordnung werden alle 5 Jahre durch die Friedhofkommission überprüft, erstmals per 1. Januar 2012 (mit Indexstand 1. Januar 2011)~~

~~<sup>5</sup> Bezüglich der Gebühren und Pauschalbeträge stellt die Friedhofkommission Anträge an den Gemeinderat der geschäftsführenden Gemeinde.~~

~~<sup>6</sup> Die Mehrwertsteuer wird laufend angepasst.<sup>25</sup>~~

Kosten Grabunterhalt mit Vertrag und Depotgelder; Spezialfinanzierung

~~Art. 21~~

~~<sup>1</sup> Für den von Angehörigen der Gemeinden Hilterfingen und Oberhofen am Thunersee übertragenen Grabunterhalt wird eine Spezialfinanzierung gemäss Art. 86 ff der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 errichtet.~~

~~<sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird durch die einmaligen Pauschalen gemäss Art. 16 der Friedhof- und Bestattungsverordnung gespiesen.~~

~~<sup>3</sup> Die Depotgelder in der Spezialfinanzierung werden zum Sparheftzins verzinst.~~

<sup>4</sup> Die Finanzverwaltung Oberhofen am Thunersee ist geschäftsführende Stelle.

~~<sup>5</sup> Können keine Angehörigen ermittelt werden oder sind diese nicht bereit, eine Vereinbarung abzuschliessen, wird das noch vorhandene Guthaben erst bei Grabaufhebung der Spezialfinanzierung gutgeschrieben.<sup>26</sup>~~

#### IV. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Haftungsausschluss

Art. 22

Die Gemeinden übernehmen keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Einfassungen, Kränze und auf Gräbern niedergelegte Gegenstände. Sie leisten keinen Ersatz, wenn sie von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder wenn sie abhanden kommen.

Strafbestimmungen

Art. 23

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements oder gegen die Bestimmungen der Friedhof- und Bestattungsverordnung oder gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit einer Busse bis zu Fr. 5.000.00 bestraft. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Zuständig für den Erlass von Bussenverfügungen ist der Gemeinderat der geschäftsführenden Gemeinde.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.

~~Neukonstituierung der Friedhofkommission~~

~~**Art. 24**~~

~~<sup>1</sup> Auf den 1. Januar 2009 wird die Friedhofkommission neu konstituiert.~~

~~<sup>2</sup> Auf den 1. Januar 2009 ist der Bestattungsbeamte vom Gemeinderat der geschäftsführenden Gemeinde auf 4 Jahre neu zu ernennen.<sup>27</sup>~~

Inkrafttreten

Art. 25

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung von Oberhofen am Thunersee per 1. Januar 2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle diesem Reglement widersprechenden Vorschriften weiterer Reglemente auf, insbesondere das Friedhof- und Bestattungsreglement der Einwohnergemeinden Hilterfingen und Oberhofen am Thunersee vom 19. April/5. Juni 1996 sowie den integrierten Gebührentarif.

So beschlossen an der ordentlichen Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2008.

23 Revision 01.08.2019

Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee

M. Ammann  
Gemeindepräsident

W. Bürki  
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Friedhof- und Bestattungsreglement in der Zeit vom 5. November 2008 bis 4. Dezember 2008 öffentlich aufgelegt worden ist. Es sind zu diesem Reglement bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine Beschwerden eingelangt.

Oberhofen am Thunersee, 14. Januar 2009

W. Bürki  
Gemeindeschreiber

Die Inkraftsetzung per 1.1.2009 ist im Thuner Amtsanzeiger vom 22. Januar 2009 veröffentlicht worden.

## Änderung Friedhof- und Bestattungsreglement

Die Gemeindeversammlung hat der Änderung von Art. 7 am 16. Mai 2011 zugestimmt.

Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee

Sonja Reichen                      Rahel Tschanz  
Gemeindepräsidentin    Gemeindeschreiberin

## Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Friedhof- und Bestattungsreglement in der Zeit vom 17. April 2011 bis 16. Mai 2011 öffentlich aufgelegt wurde. Zum Beschluss vom 16. Mai 2011 sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine Beschwerden eingelangt.

Oberhofen am Thunersee, 22. Juni 2011

Rahel Tschanz  
Gemeindeschreiberin

Die Änderung des Reglements wird im Thuner Amtsanzeiger vom 30. Juni 2011 publiziert.

Inkrafttreten

## Art. 26

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung von Oberhofen am Thunersee rückwirkend per 1. August 2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle diesem Reglement widersprechenden Vorschriften weiterer Reglemente auf, insbesondere den Gebührentarif zum Friedhof- und Bestattungsreglement vom 1. November 2012

## Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat die Teilrevision des Friedhof- und Bestattungsreglements am 2. September 2019 genehmigt.

Oberhofen am Thunersee, 3. September 2019

## Gemeinderat

Philippe Tobler  
Gemeindepräsident

Rahel Friedli  
Gemeindeschreiberin

## Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Friedhof- und Bestattungsreglement in der Zeit vom 2. August bis am 2. September 2019 öffentlich aufgelegt wurde. Zum Beschluss vom 2. September 2019 sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung keine Beschwerden eingelangt.

Oberhofen am Thunersee, 4. Oktober 2019

Rahel Friedli  
Gemeindeschreiberin

Die Änderung des Reglements wird im Thuner Amtsanzeiger vom 10. Oktober 2019 publiziert.